



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
die 29. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-
RL):

Änderung von § 5 Absatz 2 Buchstabe b

Vom 19. Januar 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 137f Absatz 2 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Absatz 1 SGB V, die er gemäß § 137f Absatz 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer:

Die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer von 12 auf 10 Jahren erfolgt aufgrund der Neuregelung des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) in Folge des Fairer Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG) vom 22.03.2020 sowie der daraus resultierenden Änderung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Aufbewahrungsfristenkatalog)“ in der Fassung Version 4.0 Stand 08.02.2022. Demnach sind die Daten nunmehr grundsätzlich 9 Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist wird dabei an den Abschluss der Prüfungen nach § 273 Abs. 2 Satz 1 SGB V geknüpft.

Die Daten bei den Datenstellen dienen u. a. als Grundlage zur Durchführung der Versicherungszeitenprüfung nach § 266 SGB V i.V.m § 20 RSAV. Für die Prüfung der DMP-Versicherungszeiten vorzulegenden Unterlagen ist gemäß § 20 Abs. 4 RSAV festgelegt, dass zusätzlich zu den Unterlagen für das zu prüfende Ausgleichsjahr auch die Unterlagen des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden sowie des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres vorzulegen sind. Damit wird die 9-Jahresfrist um ein Jahr verlängert (9+1). In der Zusammenfassung ergibt sich damit für die bei den Datenstellen zum Zwecke der Prüfung aufbewahrten Daten eine Verkürzung der Frist von 12 auf 10 Jahren. Diese beginnt unverändert mit dem auf das jeweilige Erfassungsjahr folgende Kalenderjahr. Das Erfassungsjahr ist das Jahr, in dem die Dokumentation erstmalig vom Leistungserbringer erfasst wurde (Ersterstellungsdatum). Da die Einleitung der Prüfung und in der Folge die Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Daten wie bisher zu einem für alle Krankenkassen einheitlichen Zeitpunkt erfolgt, ist abweichend von § 5 Abs. 2 Buchstabe a die Festlegung auf eine einheitliche feste Frist weiterhin unabdingbar, um ein gleiches Speicherverfahren der Krankenkassen und auch gleichgerichtete Prüfungen aller Krankenkassen auf einer einheitlichen Datengrundlage zu ermöglichen.

Sofern eine Gemeinsame Einrichtung als Vertragspartner des Datenstellenvertrages die Datenstelle mit Tätigkeiten zum Zwecke der Qualitätssicherung nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB V beauftragt, gilt allein für die hierzu erforderlichen Daten, die weiterhin geltende Aufbewahrungsfrist nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d DMP-A-RL.

Zum Inkrafttreten:

Die Löschroutinen in den Datenstellen sind in der Regel automatisiert. Zur Umsetzung der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ist eine Anpassung der Löschroutinen erforderlich. Hierzu benötigen die Datenstellen eine realistische Vorlaufzeit. Mit dem Inkrafttreten zum 01.07.2023 soll sichergestellt werden, dass einerseits die Löschung der Daten nach der bisherigen Regelung störungsfrei stattfinden kann und parallel dazu die Anpassungen bis zum nächsten Löschroutinezyklus verfahrenssicher umgesetzt werden können.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 1. Oktober 2021 begann die Arbeitsgruppe DMP-Richtlinie [AG DMP-RL] mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In 7 Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss DMP beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
7. Juli 2021	Unterausschuss DMP	Beauftragung der AG DMP DMP-Richtlinie mit der Beratung über eine Änderung § 5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
1. Oktober 2021	AG-Sitzung	Beratung über Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
14. Januar 2022	AG-Sitzung	Beratung über Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
5. April 2022	AG-Sitzung	Beratung über Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
20. Mai 2022	AG-Sitzung	Beratung über Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
10. Juni 2022	AG-Sitzung	Beratung über Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer
13. Juli 2022	Unterausschuss DMP	Einleitung Stellungnahmeverfahren
16. September 2022	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
12. Oktober 2022	Unterausschuss DMP	Auswertung Stellungnahmen und Anhörung
21. Oktober 2022	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren / Fortsetzung der Beratung über eine Änderung §5 Absatz 2b DMP-A-RL hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsdauer

14. Dezember 2022	Unterausschuss DMP	Fortsetzung Auswertung Stellungnahmen und Beschlussempfehlung
19. Januar 2023	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

Gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 SGB V wurde den stellungnahmeberechtigten Organisationen (vgl. **Anlage 1**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DMP-A-RL: Änderung von § 5 Absatz 2 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses DMP vom 13. Juli 2022 wurde das Stellungnahmeverfahren am 20. Juli 2022 eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 17. August 2022.

Es wurden drei fristgerechte Stellungnahmen eingereicht. Die eingereichten Stellungnahmen befinden sich in **Anlage 3**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 4** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde in drei Arbeitsgruppensitzungen vorbereitet und durch den Unterausschuss DMP in seinen Sitzungen am 12. Oktober 2022 und 14. Dezember 2022 durchgeführt (**Anlage 4**). Die Anhörung wurde in der Sitzung des Unterausschusses DMP am 12. Oktober 2022 durchgeführt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 beschlossen, die DMP-Anforderungen-Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der DMP-A-RL sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage 3: Stellungnahmen

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 19. Januar 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**Verteiler für das Stellungnahmeverfahren
nach § 137f Abs. 2 Satz 5 sowie Abs. 8 Satz 2 SGB V und § 91
Abs. 5 und 5a SGB V zum Beschlussentwurf über die XX.
Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
Änderung von § 5 Absatz 2**

(Stand: 20.07.2022)

- Bundesärztekammer
- Bundespsychotherapeutenkammer
- Bundeszahnärztekammer
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Deutsche Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e.V.
- Deutscher Heilbäderverband e.V.
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.
- Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
- Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V. (SHV)
- Verband Physikalische Therapie e.V.
- Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.
- Bundesamt für Soziale Sicherung
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF)
(mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die Mitgliedsgesellschaften)
- Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)
- Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V. (DPhG)
- Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V. (DVGS)
- Europäische Vereinigung für Vitalität und Aktives Altern e.V. (EVAA)
- Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD)
- GWG – Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.
- Studiengemeinschaft Orthopädienschuhtechnik e.V.
- Bundesverband Medizintechnologie e.V.
- Bundesverband der Hörsysteme-Industrie e.V.
- Bundesinnung der Hörakustiker K.d.Ö.R
- Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
- SPECTARIS – Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V.
- Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V.
- VDPH Verband der Diagnostica-Industrie e.V.



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die **XX.** Änderung
der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
Änderung von § 5 Absatz 2

Stand: 15.07.2022

Vom **T. Monat JJJ**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **T. Monat JJJ** beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom **T. Monat JJJ** (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „12“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am **1. Juli 2023** in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den **T. Monat JJJ**

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die **XX.** Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie
(DMP-A-RL):
Änderung von § 5 Absatz 2

Stand: 10.06.2022

Vom **T.** Monat **JJJJ**

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	4
6.	Literaturverzeichnis.....	4
7.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit (Rechtsverordnung) auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (Richtlinien) übertragen. Gemäß § 137f Absatz 2 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Absatz 1 SGB V, die er gemäß § 137f Absatz 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer:

Die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer von 12 auf 10 Jahren erfolgt aufgrund der Neuregelung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) in Folge des Fairer Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG) vom 22.03.2020 sowie der daraus resultierenden Änderung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Aufbewahrungsfristenkatalog)“ in der Fassung Version 4.0 Stand 08.02.2022. Demnach sind die Daten nunmehr grundsätzlich 9 Jahre aufzubewahren.

Die Daten bei den Datenstellen dienen u. a. als Grundlage zur Durchführung der Versicherungszeitenprüfung nach § 266 SGB V i.V.m § 20 RSAV. Für die Prüfung der DMP-Versicherungszeiten vorzulegenden Unterlagen ist gemäß § 20 Abs. 4 RSAV festgelegt, dass zusätzlich zu den Unterlagen für das zu prüfende Ausgleichsjahr auch die Unterlagen des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden sowie des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres vorzulegen sind. Somit ergibt sich für die bei den Datenstellen zum Zwecke der Prüfung aufbewahrten Daten eine Verkürzung der Frist von 12 auf 10 Jahren. Diese beginnt unverändert mit dem auf das jeweilige Erfassungsjahr folgende Kalenderjahr. Das Erfassungsjahr ist das Jahr, in dem die Dokumentation erstmalig vom Leistungserbringer erfasst wurde (Erststellungsdatum). Da die Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Daten wie bisher zu einem für alle Krankenkassen einheitlichen Zeitpunkt erfolgt, ist die Festlegung auf eine einheitliche feste Frist weiterhin unabdingbar

Sofern eine Gemeinsame Einrichtung als Vertragspartner des Datenstellenvertrages die Datenstelle mit Tätigkeiten zum Zwecke der Qualitätssicherung nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB V beauftragt, gilt allein für die hierzu erforderlichen Daten, die weiterhin geltende Aufbewahrungsfrist nach § 5 Abs. 2d DMP-A-RL.

Zum Inkrafttreten:

Die Löschroutinen in den Datenstellen sind in der Regel automatisiert. Zur Umsetzung der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ist eine Anpassung der Löschroutinen erforderlich. Hierzu benötigen die Datenstellen eine realistische Vorlaufzeit. Mit dem Inkrafttreten zum 01.07.2023 soll sichergestellt werden, dass einerseits die Löschung der Daten nach der bisherigen Regelung störungsfrei stattfinden kann und parallel dazu die Anpassungen bis zum nächsten Löschyklus verfahrenssicher umgesetzt werden kann.

3. Bürokratiekostenermittlung

[Nutzung eines der Schnellbausteine:]

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten

oder

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage I**.

4. Verfahrensablauf

Am T. Monat JJJJ begann die Arbeitsgruppe XY [Kurzform des AG-Namens] mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In XX Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss DMP beraten (s. untenstehende Tabelle).

[Tabelle ist optional]

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
T. Monat JJJJ	Unterausschuss DMP	Einrichtung und Beauftragung der AG XY zur Erstfassung, Neufassung, Aufhebung oder Änderung der XY-Richtlinie nach § XY SGB V zum Thema XX
T. Monat JJJJ	AG-Sitzung	
T. Monat JJJJ	AG-Sitzung	
T. Monat JJJJ	Unterausschuss DMP	Einleitung Stellungnahmeverfahren
T. Monat JJJJ	Unterausschuss DMP	Auswertung Stellungnahme/n und ggf. Anhörung
T. Monat JJJJ	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

Gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 SGB V wurde den stellungnahmeberechtigten Organisationen (vgl. **Anlage II**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DMP-A-RL: Änderung von § 5 Absatz 2 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses DMP vom T. Monat JJJJ wurde das Stellungnahmeverfahren am T. Monat JJJJ eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage III**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am T. Monat JJJJ.

Es wurden **XX** fristgerechte Stellungnahmen, **XX** nicht fristgerechte und **keine** unaufgeforderte Stellungnahme eingereicht. Die eingereichten Stellungnahmen befinden sich in **Anlage IV**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage V** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde in **vier** Arbeitsgruppensitzungen vorbereitet und durch den Unterausschuss DMP in seiner Sitzung am **T. Monat JJJ** durchgeführt (**Anlage V**). Die Anhörung wurde in der Sitzung des Unterausschusses DMP am **T. Monat JJJ** durchgeführt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **TT. MM JJJ** beschlossen, die DMP-Anforderungen-Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss **nicht/mit**.

6. Literaturverzeichnis

[Bei Nutzung von Endnote wird das Literaturverzeichnis bei jeder Bearbeitung automatisch an das Ende eines Worddokuments gesetzt. Daher sollte die manuelle Verschiebung des Literaturverzeichnisses an diese Stelle (zwischen 5. Fazit und 6. Zusammenfassende Dokumentation) einmalig und erst nach Finalisierung der TrGr erfolgen.]

7. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage I: Bürokratiekostenermittlung

Anlage II: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage III: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der DMP-A-RL sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage IV: Stellungnahmen

Anlage V: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Anlage VI: Einladung zur mündlichen Anhörung

Berlin, den **T. Monat JJJ**

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Servicedokument Auszug § 5 DMP-A-RL

Stand: 10.06.2022

Legende:

blaue Schrift: Ergänzungen im Vergleich zur geltenden Fassung der DMP-A-RL

~~durchgestrichen:~~ Streichungen im Vergleich zur geltenden Fassung der DMP-A-RL

§ 5 Anforderungen an die Dokumentation einschließlich der für die Durchführung der Programme erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsfristen

(1) Die Inhalte der Dokumentation zu den strukturierten Behandlungsprogrammen sind in den Anlagen geregelt. Die quartalsbezogene Dokumentation ist für das erste bis vierte Quartal 2020 und bis zum letzten Tag des Quartals, in dem die Feststellung des Deutschen Bundestags gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite endet, nicht erforderlich, soweit sie sich auf Untersuchungen an der Patientin und an dem Patienten bezieht, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt werden und nicht durch telemedizinischen Kontakt durch den Leistungserbringer erhoben werden kann.

(2) In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Dokumentationen einschließlich der für die Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme erforderlichen personenbezogenen Daten von den jeweils verantwortlichen Stellen oder von diesen beauftragten Dritten entsprechend ihres Verwendungszweckes nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RSAV i.V.m. § 137f SGB V aufzubewahren und nach Ablauf der nachfolgend aufgeführten jeweiligen Frist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, zu löschen sind:

- a) bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten zur Erfüllung der in § 25 Abs. 1 Nummer 1 RSAV sowie § 137f Abs. 4 SGB V i. V. m. §§ 2 und 6 DMP-A-RL beschriebenen Aufgaben höchstens für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Teilnahme, beginnend mit dem auf das Ende der Teilnahme folgenden Kalenderjahr
- b) bei den von den Vertragspartnern beauftragten Datenstellen für die Dauer von ~~12~~**10** Jahren, beginnend mit dem auf das jeweilige Erfassungsjahr der Dokumentation folgenden Kalenderjahr
- c) zur Durchführung der Evaluation nach § 137f Abs. 4 SGB V i.V.m. § 6 der DMP-Anforderungen Richtlinie bei dem vom Bundesamt für Soziale Sicherung bestellten unabhängigen Sachverständigen für die unter Buchstabe a) genannte Frist pseudonymisiert, mit Ausnahme der im Rahmen der bis zum 31.12.2011 durchzuführenden Evaluation gespeicherten Lebensqualitätsfragebögen und die von der Krankenkasse an das Evaluationsinstitut übermittelten ökonomischen Daten
- d) zur Durchführung der ärztlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V gebildeten Gemeinsamen Einrichtung nach § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c RSAV oder – soweit die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Programm nicht vorgesehen ist – der Krankenkasse solange, wie sie für den Verwendungszweck gemäß § 137f Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB V erforderlich sind.

- (3) Soweit weitergehende gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsverordnungen abweichende Vorgaben zur Aufbewahrung regeln oder die Möglichkeit einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (4) Die in Absatz 2 geregelten Aufbewahrungsfristen gelten nicht für Leistungserbringer. Für diese finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die berufsrechtlichen Bestimmungen, Anwendung.
- (5) Soweit die jeweils verantwortlichen Stellen oder von diesen beauftragte Dritte nicht unmittelbar durch diese Richtlinie gebunden sind, haben die Vertragspartner zur Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen durch entsprechende vertragliche Festlegungen die Bindung an die Inhalte dieser Richtlinie sicherzustellen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Disease Management Pro-
gramme

dmp@g-ba.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1318

E-MAIL Referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herrn Lenz

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.07.2022

GESCHÄFTSZ. 13-315/072#1275

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **DMP-A-RL: Änderung § 5 Absatz 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

ausgehend vom Anlass zur Richtlinienänderung - der Änderung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Aufbewahrungsfristenkatalog)“ in der Fassung Version 4.0 Stand 08.02 – ist die Aufbewahrungsfrist in § 5 Abs. 2 lit b) DMP-A-RL auf 9 Jahre und nicht auf 10 Jahre anzupassen.

Nach Ziff. 4.3 des Aufbewahrungsfristenkatalogs sind Daten für den Zweck der Durchführung und Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs grundsätzlich 9 Jahre aufzubewahren. Weitere Ausführungen sind aufgenommen für Fälle kürzerer Aufbewahrungszeiträume. Ausführungen für Fälle längerer Aufbewahrungszeiten sind nicht enthalten.

Nach § 20 Abs. 4 RSAV sind bei der Prüfung der Daten des zu prüfenden Jahres im Rahmen der Durchführung der Versicherungszeitenprüfung nach § 266 SGB V unter anderem auch die Daten des vorausgehenden Jahres zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Prüfungen für die Zwecke des Risikostrukturausgleichs stehen grundsätzlich Unterlagen und Daten der vergangenen 9 Jahre zur Verfügung. Demnach können die in § 20 Abs. 4 RSAV festgelegten Prüfkriterien nur bei der Prüfung eines Ausgleichjahres Anwendung finden, falls dieses erst 8 Jahre vergangen ist. Der Aufbewahrungsfristenkatalog trifft keine Aussage wie lange Ausgleichjahre zurückliegen sollen, für die eine Überprüfung erfolgen soll,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

sondern definiert die zeitliche Dauer, in welcher die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stehen.

Auch wenn der Aufbewahrungsfristenkatalog nur eine grundsätzliche und keine absolute Höchstfrist festlegt, verkennt die Auslegung der Fristenregelung im Sinne einer 9 plus 1-Jahresfrist den Regelungszweck von Aufbewahrungsfristen und nimmt daher unzutreffender Weise eine Ausnahmekonstellation der grundsätzlichen Fristenregelung an.

Der Beschlussentwurf ist entsprechend zu einer 9-jährigen Aufbewahrungsfrist abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lenz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



**Vorlage zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum
Beschlusssentwurf über eine Änderung der DMP-
Anforderungen-Richtlinie (DMP A-RL):**

**Änderung von § 5 Absatz 2 gemäß §§ 91 Absatz 5, Absatz
5a sowie §137f Absatz 2 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 SGB V**

Datum	22.07.2022
Stellungnahme von	Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Bitte übermitteln Sie dem G-BA Ihre Stellungnahme unter Nutzung dieser Vorlage im Word-Format sowie die angegebene Literatur im Volltext und ggf. weitere Anhänge ausschließlich per E-Mail.

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur eine nummerierte Referenzliste und behalten Sie diese Nummerierung bei der Benennung der Dateien bei.

Vielen Dank!

Stellungnahme zu allgemeinen Aspekten

Allgemeine Anmerkung
Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin stimmt den Änderungsvorschlägen zu.

(Bitte fügen Sie weitere Zeilen an, falls dies notwendig sein sollte.)

Stellungnahme zu spezifischen Aspekten

Konkrete Zuordnung: z.B. Paragraph bzw. Nummer	Stellungnahme mit Begründung sowie Änderungsvorschläge <i>(Falls Literaturstellen zitiert werden, bitte diese eindeutig benennen und im Anhang im Volltext beigefügt.)</i>
	Stellungnahme mit Begründung: Änderungsvorschlag:
	Stellungnahme mit Begründung: Änderungsvorschlag:

(Bitte fügen Sie weitere Zeilen an, falls dies notwendig sein sollte.)

Literaturverzeichnis

Von: [Uta Köpcke](#)
An:
Cc: [Beyer-Reiners, Evelyn](#)
Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Dienstag, 9. August 2022 16:58:56

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bestätigen hiermit den Eingang der Mail zur G-BA-Einleitung des
Stellungnahmeverfahrens – DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2.
Wir stimmen der Änderung zu und möchten nicht an der mündlichen Anhörung
teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Köpcke
Präsidentin VDD e.V.
President of the German Association of Dietitians

Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.



Tel: +49 – 152 – 31 80 33 83
Mail: Uta.Koepcke@vdd.de

Von: > Im Auftrag von
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:53
An:
Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um
schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH
Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A.
Referentin
Abteilung Qualitätssicherung und

sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstr. 13

10587 Berlin

Telefon: +49 30 275838-

Telefax: +49 30 275838-505

E-Mail:

Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Von: [Peters, Stefan](#)
An:
Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Montag, 25. Juli 2022 04:58:32

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Frau _____,
hiermit bestätige ich seitens des DVGS e. V. den Erhalt der Anlagen.
Wir sehen zu diesem speziellen Thema von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Peters

Dr. phil. Stefan Peters
Deutscher Verband für Gesundheitssport
und Sporttherapie (DVGS) e.V.
Vogelsanger Weg 48
50354 Hürth – Efferen
Fon: 0049-(0)162 360 2440
Twitter: @DVGS_eV
Hauptamtlicher Vorstand: Angelika Baldus
AG Köln – Vereinsregister-Nr.: VR 700896
Sitz Hürth-Efferen

Von:
An:
Cc:

Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Donnerstag, 28. Juli 2022 12:32:11

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS wird in dem Stellungnahmeverfahren keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nolte

Dirk Nolte
Leiter des Referats 515 "Strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke - DMP"
Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38
D-53113 Bonn
Tel.: 0228-619-
Fax: 0228-619-
e-mail: dirk.nolte@sozialversicherung.bund.de oder dirk.nolte@sozialversicherung.bund.de
web: www.bundesamtsozialesicherung.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:53

An:

Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH
Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A. Dr.

Referentin

Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)
Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Telefon: +49 30 275838

Telefax: +49 30 275838-505

E-Mail:

Internet: <http://www.g-ba.de> <<http://www.g-ba.de>>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Von: [Sylvia Kurth](#)
An:
Cc: [DVfR Sekretariat](#)
Betreff: DVfR | Keine Stellungnahme | G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Montag, 1. August 2022 10:52:11

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der DVfR am Verfahren der Stellungnahme.

Die DVfR wird keine Stellungnahme abgeben.

Mit besten Grüßen

Sylvia Kurth
Geschäftsführerin

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR)
Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Telefon: 06221 / 187 901(0) –
E-Mail:
www.dvfr.de | www.reha-recht.de

Von:

Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:53

An:

Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH
Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A.
Referentin
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstr. 13

10587 Berlin

Telefon: +49 30 275838-

Telefax: +49 30 275838-505

E-Mail:

Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Von: [SHV-Heilmittelverbände](#)
An:
Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Donnerstag, 11. August 2022 13:12:36

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Frau

der guten Ordnung halber teile ich mit, dass der SHV mangels konkreter Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Christian Esser
Geschäftsführer

SHV – Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V.
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln

Tel. 0221/981027 14
info@shv-heilmittelverbaende.de
www.shv-heilmittelverbaende.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:53
An:
Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH
Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und

sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A.

Referentin

Abteilung Qualitätssicherung und

sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstr. 13

10587 Berlin

Telefon: +49 30 275838-547

Telefax: +49 30 275838-505

E-Mail:

Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Von: info@dphg.de
An:
Betreff: AW: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2
Datum: Freitag, 12. August 2022 14:12:12
Anlagen: [image001.jpg](#)

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

wir bedanken uns ganz herzlich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben uns jedoch entschlossen hierzu keine Stellungnahme abzugeben.

Für weitere Stellungnahmen/Themn stehen wir aber jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Kerstin Tschuck



Kerstin Tschuck
Geschäftsführerin

Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.
Varrentrappstr. 40-42
60486 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 7191 596-14
Fax: +49 (0)69 7191 596-29
Mobil: +49 (0)172 8558238
[@dphg.org](mailto:info@dphg.de)

www.dphg.de

Eingetragen im Vereinsregister beim
Registergericht Berlin-Charlottenburg,
Nr. 2737 B

Von:
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:53
An:
Betreff: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - DMP-A-RL: Änderung §5 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH

Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A.

Referentin

Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstr. 13

10587 Berlin

Telefon: +49 30 275838-

Telefax: +49 30 275838-505

E-Mail:

Internet: <http://www.g-ba.de>

-

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 17.08.2022

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Frau Karola Pötter-Kirchner
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2**

Ihr Schreiben vom 20.07.2022

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.07.2022, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Änderung von § 5
Absatz 2“ (DMP-A-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail:

Ihr Schreiben vom
20. Juli 2022

Durchwahl
-

Datum
22. August 2022

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a, 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

**Beschlussentwurf über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
Änderung von § 5 Absatz 2**

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Disease-Management-Programme übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie bezüglich der Änderung von § 5 Absatz 2.

Da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Änderungen nicht betroffen ist, gibt die Bundeszahnärztekammer hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität

Stand: 14.12.2022

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2 Buchstabe b

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Inhalt

- I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen
- II. Nicht fristgerecht eingegangene Rückmeldungen
- III. Anhörung

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden fristgerecht Rückmeldungen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin	22. Juli 2022	Stellungnahme
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	25. Juli 2022	Stellungnahme
Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.	25. Juli 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Bundesamt für Soziale Sicherung	28. Juli 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.	1. August 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.	9. August 2022	Stellungnahme
SHV – Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V.	11. August 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V.	12. August 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Bundesärztekammer	17. August 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird

Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde in drei Arbeitsgruppen-Sitzungen am 16. September, 20. September 2022 sowie 21. Oktober 2022 vorbereitet und durch den Unterausschuss DMP in seinen Sitzungen am 12. Oktober 2022 sowie 14. Dezember 2022 durchgeführt.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 14. Dezember 2022) <i>Empfehlung des Unterausschusses an das Plenum</i>
1.	Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, 22.07.2022		
1.1	Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, 22.07.2022	Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin stimmt den Änderungsvorschlägen zu.	Dank und Kenntnisnahme
2.	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 25.07.2022		
2.1	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 25.07.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner, ausgehend vom Anlass zur Richtlinienänderung - der Änderung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Aufbewahrungsfristenkatalog)“ in der Fassung Version 4.0 Stand 08.02 – ist die Aufbewahrungsfrist in § 5 Abs. 2 lit b) DMP-A-RL auf 9 Jahre und nicht auf 10 Jahre anzupassen.	Der G-BA hat die Tragenden Gründe entsprechend den Hinweisen des BfDI, wie sie in der mündlichen Anhörung sowie in der weiteren datenschutzrechtlichen Beratung konkretisiert wurden, angepasst.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 14. Dezember 2022) <i>Empfehlung des Unterausschusses an das Plenum</i>
		<p>Nach Ziff. 4.3 des Aufbewahrungsfristenkatalogs sind Daten für den Zweck der Durchführung und Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs grundsätzlich 9 Jahre aufzubewahren. Weitere Ausführungen sind aufgenommen für Fälle kürzerer Aufbewahrungszeiträume. Ausführungen für Fälle längerer Aufbewahrungszeiten sind nicht enthalten.</p> <p>Nach § 20 Abs. 4 RSAV sind bei der Prüfung der Daten des zu prüfenden Jahres im Rahmen der Durchführung der Versicherungszeitenprüfung nach § 266 SGB V unter anderem auch die Daten des vorausgehenden Jahres zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfungen für die Zwecke des Risikostrukturausgleichs stehen grundsätzlich Unterlagen und Daten der vergangenen 9 Jahre zur Verfügung. Demnach können die in § 20 Abs. 4 RSAV festgelegten Prüfkriterien nur bei der Prüfung eines Ausgleichjahres Anwendung finden, falls dieses erst 8 Jahre vergangen ist. Der Aufbewahrungsfristenkatalog trifft keine Aussage wie lange Ausgleichjahre zurückliegen sollen, für die eine Überprüfung erfolgen soll, sondern definiert die zeitliche Dauer, in welcher die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stehen.</p>	

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 14. Dezember 2022) <i>Empfehlung des Unterausschusses an das Plenum</i>
		<p>Auch wenn der Aufbewahrungsfristenkatalog nur eine grundsätzliche und keine absolute Höchstfrist festlegt, verkennt die Auslegung der Fristenregelung im Sinne einer 9 plus 1-Jahresfrist den Regelungszweck von Aufbewahrungsfristen und nimmt daher unzutreffender Weise eine Ausnahmekonstellation der grundsätzlichen Fristenregelung an.</p> <p>Der Beschlussentwurf ist entsprechend zu einer 9-jährigen Aufbewahrungsfrist abzuändern.</p>	
3.	Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V., 09.08.2022		
3.1	Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V., 09.08.2022	Der Verband der Diätassistenten stimmt der Änderung zu.	Dank und Kenntnisnahme

II. Nicht fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden nicht fristgerecht Rückmeldungen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Bundeszahnärztekammer	22. August 2022	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird

III. Anhörung

Folgende stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden mit Schreiben vom 20. Juli 2022 eingeladen bzw. im Unterausschuss DMP angehört:

Organisation	Einladung zur Anhörung angenommen	An Anhörung teilgenommen:
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	25. Juli 2022	ja
Bundesamt für Soziale Sicherung	12. Oktober 2022	ja
Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin	nein	nein
Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.	nein	nein

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V und § 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Zusammenfassung und Auswertung der Anhörung

Die Anhörung wurde durch den Unterausschuss DMP in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 durchgeführt.

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation	Inhalt der mündlichen Stellungnahme	Auswertung der Anhörung (Stand: 12. Oktober 2022) <i>Empfehlung des Unterausschusses</i>
1.	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Siehe Wortprotokoll	Der Unterausschuss sieht weiteren Beratungsbedarf und beauftragt die AG mit der Fortsetzung der Beratungen zu § 5 Absatz 2 b) der DMP-A-RL.
2.	Bundesamt für Soziale Sicherung	Siehe Wortprotokoll	Der Unterausschuss sieht weiteren Beratungsbedarf und beauftragt die AG mit der Fortsetzung der Beratungen zu § 5 Absatz 2 b) der DMP-A-RL.



Wortprotokoll

einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die XX. Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung von § 5 Absatz 2

Vom 12. Oktober 2022

Vorsitzende:	Frau Maag
Beginn:	11:10 Uhr
Ende:	11:25 Uhr
Ort:	Videokonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

Angemeldete Teilnehmende der Anhörung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):
Herr ...

Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS):
Herr ...
Frau ...

Beginn der Anhörung: 11:10 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmenden sind der Videokonferenz beigetreten.)

Die Vorsitzende des Unterausschusses: In der Anhörung Tagesordnungspunkt 5.2 geht es immer noch um die Anforderungs-Richtlinie, diesmal um die Änderung in § 5 Absatz 2b. Jetzt reden wir über die Aufbewahrungsfrist. Auch da haben wir aus der AG heraus den Wunsch, dass sowohl das BAS als auch der BfDI sich äußern, denn auch da gibt es Unklarheiten, die wir ohne sie nicht lösen können.

Also ich rufe den Tagesordnungspunkt 5.2 auf. Die Formalien sind bereits alle erledigt. Frau ... (BAS) ist jetzt auch dabei. Sie sind vermutlich vom BAS dafür zuständig. Kann das so sein? Dann hätten Sie jetzt das Wort.

Frau ... (BAS): Ja, ich bin seitens des BAS zuständig. – Wie den Tragenden Gründen zum Beschluss entnommen werden kann, erfolgte die Anpassung des § 5 Absatz 2b, also die Kürzung von zwölf auf insgesamt zehn Jahre, in Anlehnung an die Änderung des Aufbewahrungsfristenkatalogs nach der RSAV [Anm.: *Risikostruktur-Ausgleichsverordnung*], welche wiederum mit dem Gesetz zum Kassenwettbewerb [Anm.: *Fairer Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG)*] eine eigene Anpassung erhalten hat.

Orientiert wurde sich hier dabei, wie auch in den Tragenden Gründen entnommen werden kann, ausdrücklich auch an den im Zuge dessen vorgenommenen Änderungen der Regelung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, also dem sogenannten GKV-Aufbewahrungsfristenkatalog.

Ich spreche den bewusst an, weil darin auch meines Erachtens nach ein Teil der Begründungsgrundlage liegt, warum eben genau die zehn Jahre, wie sie eben jetzt seitens des G-BA vorgeschlagen oder im Beschluss festgehalten wurden, auch korrekt sind.

Schaut man sich den gerade genannten GKV-Aufbewahrungsfristenkatalog an, gilt da für das Jahr der Datenmeldung, also das sogenannte Berichtsjahr, grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von neun Jahren. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu dieser Datenmeldung, also der des jeweiligen Berichtsjahres, auch die Daten aus dem der Datenmeldung vorangegangenen Jahr gehören, sodass dem neuen Jahr zwingend ein weiteres Jahr, also im Ergebnis sind es zehn Jahre, hinzugefügt werden muss.

Nochmals: Das Jahr bedarf der Meldung. Also das eigentliche Berichtsjahr kann nur unter Hinzuziehung der Daten des Vorjahres einer tatsächlichen Prüfung unterzogen werden. Die Daten der Datenstellen bilden ja gerade die Grundlage der Durchführung der Versichertenzeiten, Prüfung nach § 266 SGB V in Verbindung mit § 20 RSAV. Diese Denkweise, diese Regelung entspricht somit auch dem Gedanken des § 20 Absatz 4 RSAV, wonach neben den Meldungen des jeweiligen Ausgleichsjahres selbst, auch die des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen und des diesem nachfolgenden Kalenderjahres – ich habe jetzt aus § 20 Absatz 4 zitiert – zu berücksichtigen sind.

Wir gehen auch davon aus, dass dies bei der Neuregelung des Aufbewahrungsfristenkatalogs auch genauso gewollt war. Denn im unteren Abschnitt – das ist in Spalten aufgeteilt – wird gesagt, dass bei Unterlagen, die mehrere Berichtsjahre belegen, also Unterlagen, die nicht nur Belegdaten für das eigene Jahr darstellen, sondern auch für das beispielsweise ihm folgende Kalenderjahr, welches dann ein Berichtsjahr darstellt, dass sich für diese Daten der Fristverlauf nach dem in der Datenmeldung gemeldeten Berichtsjahr bestimmt. Das heißt, das Berichtsjahr gibt den Lauf der Datenfrist quasi vor. Die Daten des vorangegangenen Jahres müssen sich zwingend danach richten, weil nur so sichergestellt werden kann, dass bei der vorgeschriebenen neunjährigen Aufbewahrungsfrist auch zum letztmöglichen Zeitpunkt, also nach

Ablauf der neun Jahre, tatsächlich noch eine Prüfung des Berichtsjahres erfolgen kann, dass man hier auf die Daten des Vorjahres zurückgreifen muss.

Eine andere Lesart erscheint uns vor dem Hintergrund auch kaum vertretbar, da sonst eine Prüfung des Berichtsjahres am Ende der neunjährigen Frist nicht mehr möglich wäre, weil ich auf die Daten des Vorjahres nicht mehr zurückgreifen könnte. Also die gewollte Prüfbarkeit von neun Jahren, die Prüfmöglichkeit über die Dauer von neun Jahren, die unseres Erachtens nach gerade so gewollt war, ist eben nur möglich, wenn ich eine Aufbewahrungsfrist von insgesamt zehn Jahren ansetze. – Danke schön. Das war es von unserer Seite erst einmal so weit.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Vielen Dank, Frau ... (BAS). – Dann hätte jetzt Herr ... (BfDI) Gelegenheit, sich zu äußern.

Herr ... (BfDI): Vielen Dank. – Ich würde gerne mit einer Nachfrage an Frau ... (BAS) beginnen: Die neun Jahre ergeben sich alleine aus dem Aufbewahrungskatalog, oder gibt es hier noch speziellere Vorschriften? Das wäre für meine Einlassung relevant.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Frau ... (BAS), können Sie helfen?

Frau ... (BAS): Wir haben das erst einmal darauf gestützt, weil in den Tragenden Gründen auch entnommen wurde, dass dies Grundlage auch der Festsetzung durch den G-BA war. Wir haben uns darauf gestützt, ja. Wobei ich nicht ausschließen kann, dass sich das vielleicht auch aus anderer Stelle ergibt. Aber wir haben unsere Argumentation darauf gestützt, ja.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Herr ... (BAS) meldet sich ergänzend dazu.

Herr ... (BAS): Die Grundlage liegt in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung, der RSAV, und zwar im § 7 Absatz 2 Satz 3. Dort ist festgehalten, dass die Anknüpfung des Aufbewahrungszeitraumes an den Abschluss der Prüfung nach § 273 SGB V festgelegt wird. Das ist zwar dynamisch, aber die neun Jahre sind quasi dann der Ausschluss dessen in der praktischen Durchführung. Das ist die Grundlage, auf der dann auch der Aufbewahrungsfristenkatalog nach § 110a [Anm.: SGB IV] beruht. Der ersetzt kein Recht, sondern er übernimmt das geltende Recht und fasst es quasi nur zusammen.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Herzlichen Dank, Herr ... (BAS). – Herr ... (BfDI).

Herr ... (BfDI): Ich bin auch von den Aufbewahrungsfristen ausgegangen. Da hieß es ja, regelmäßig neun Jahre. Wenn ich Daten von neun Jahren habe, dann habe ich neun Jahre Daten, mit denen ich arbeiten (TONSTÖRUNG) – –

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Herr ... (BfDI), im Moment hören wir Sie gerade nicht mehr. Herr ... (BfDI), hören Sie uns? Wir hören Sie nämlich nicht mehr. Plötzlich war der Ton weg.

Herr ... (BfDI): Hört man mich wieder? Was haben Sie verstanden?

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Ja, wunderbar! Könnten Sie Ihre beiden Sätze noch einmal wiederholen.

Herr ... (BfDI): Das mache ich gerne. – Unserer Ausgangspunkt war die regelmäßige Aufbewahrungsfrist der Grundsätze, wo neun Jahre drinstehen. Und wenn ich neun Jahre Datenmaterial habe, das mit dem Vorjahr abzugleichen ist, dann ist nach unserem Verständnis hier eben nur das achte Jahr möglich.

Wenn es fachliche Anknüpfungspunkte gibt, die zwingend ergeben, dass das neunte Jahr maßgeblich ist, dann ist es für uns nachvollziehbar. Dann regen wir nur an, ob man den

Aufbewahrungsfristenkatalog überarbeiten müsste, weil die regelmäßige Aufbewahrungsfrist von neun Jahren hier irreführend ist oder zumindest nicht normenklar, wenn es dann immer neun plus eins heißen müsste für die Überprüfung für die Zwecke des RSA.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Das habe ich verstanden. Gibt es Fragen dazu? – Der GKV-Spitzenverband, bitte.

GKV-SV: Nur zur Klarstellung die Nachfrage an Herrn ... (BfDI): Bedeutet das, dass Sie mit dem Beschlusssentwurf und den dort angegebenen zehn Jahren dann jetzt einverstanden sind?

Herr ... (BfDI): Wenn es fachliche Erforderlichkeiten gibt, die neun Jahre festzuzurren und das irgendwo angelegt ist, kann es auch eine Facheinschätzung des BAS sein, dass sie neun Jahre brauchen aus eins, zwei, drei, vier, fünf Gründen – wie auch immer. Wir orientieren uns dann an den fachlichen Erforderlichkeiten. Nur die Tragenden Gründe als Ausgangspunkt des Aufbewahrungsfristenkatalogs mit einer regelmäßigen Aufbewahrungsfrist von neun Jahren finden wir denklösig nicht zielführend. Sondern es muss dann die fachliche Erforderlichkeit zu den zehn Jahren gesamt führen.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Das heißt, nach meinem Verständnis müsste man noch einmal bei den Tragenden Gründen nachschärfen.

Herr ... (BfDI): Ganz genau.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Gut. Das habe ich verstanden. Gibt es weitere Fragen dazu? – Jetzt hatte sich vom BAS noch einmal Frau ... (BAS) gemeldet, und dann Frau ... (G-BA-Geschäftsstelle).

Frau ... (BAS): Meine Nachfrage geht auch noch einmal an Herrn ... (BfDI), und zwar zur Angabe des § 273 [Anm.: SGB V] und des § 20 RSAV, die mein Kollege Herr ... (BAS) erwähnt hat, die teilweise auch in den Tragenden Gründen genannt werden. Der § 273 nicht, der wird aber durchaus im Aufbewahrungsfristenkatalog selbst genannt, auf den wird bei der Nennung der neun Jahre ergänzend Bezug genommen. Das heißt, das würde nicht reichen. Aber wenn der aufgenommen würde, würde das dann ausreichend sein?

Herr ... (BfDI): Das macht es besser, aber ich stoße mich an der Spalte 2 „Aufbewahrungszeitraum grundsätzlich 9 Jahre“. Also das hat mich zumindest als Adressaten der Norm irreführt, wenn man jetzt hier in einem Beschluss dann neun plus eins grundsätzlich machen müsste. Also das „grundsätzlich 9 Jahre“, würde ich noch einmal kritisch geprüft haben wollen.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Jetzt hat sich der GKV-Spitzenverband noch einmal gemeldet.

GKV-SV: Als Anmerkung: Der Aufbewahrungskatalog unterliegt ja nicht dem Gemeinsamen Bundesausschuss. Also die Anpassung – wenn ich das jetzt richtig verstanden habe – ist die Aufforderung an die Partner, die den Aufbewahrungskatalog festlegen, dass da eine Anpassung vorgenommen werden soll. Habe ich das richtig verstanden, Herr ... (BfDI)?

Herr ... (BfDI): Genau. Das ist jetzt auch gar nicht Gegenstand der Anhörung. Es ist einfach so, dass das gesamte Gefüge auch stimmig wäre, wenn – was die Vorsitzende schon angesprochen hat – die Tragenden Gründe anders ausgestaltet werden, und zwar zu dem Ergebnis zehn Jahre, dann ist für uns der Vorgang Änderung § 5 Absatz 2 stimmig und schlüssig. Wir sind jetzt auf dem Punkt nur gekommen, weil die Tragenden Gründe als Ausgangspunkt die Grundsätze der ordnungsmäßigen Aufbewahrung gewählt haben.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Ich sehe, dass wir auch da vielleicht noch einmal einen Auftrag in die AG geben müssen. Das werden wir aber nachher dann im Rahmen der regulären Tagesordnung besprechen müssen. – Frau ... (G-BA-Geschäftsstelle).

Frau ... (G-BA-Geschäftsstelle): Auch hier darf ich in Bezug auf die folgenden Beratungen in der AG noch einen Hinweis geben. Ein Punkt, der uns zu diesem Thema auch beschäftigt hat – und da wäre es vielleicht auch im Rahmen der Beratungen schön, von dem Bundesdatenschutzbeauftragten etwas zu hören –, ist die Frage: Ist an dieser Stelle eine starre Frist ein Problem? Ist das zulässig? Da haben wir auch wieder Kritik bekommen und sehen sozusagen eine Begründung, wie der G-BA dieser Kritik begegnet. Das wäre natürlich schön, wenn wir das an der Stelle auch – ich sage mal – als Thema abräumen könnten.

Die Vorsitzende des Unterausschusses: Danke schön, Frau ... (G-BA-Geschäftsstelle). – Vielleicht könnten Sie uns auch dazu einen Hinweis geben.

Ich glaube, jetzt haben wir es aber mit der Anhörung für heute geschafft. Ich darf mich ganz herzlich bei den Vertretern des BAS und des BfDI bedanken. Es war jetzt aus meiner Sicht schon noch einmal zielführend, darüber zu reden. Ich bedanke mich auch dafür, dass Sie der Einladung in die AG, so sie denn nachher ausgesprochen wird, auch Folge leisten wollen. – Herzlichen Dank!

Schluss der Anhörung: 11:25 Uhr